

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

4 0716 19 05 Gépjármű mechatronikus (Szerviz)

**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES**

Kfz-Mechatroniker/in (Werkstatt)

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

**3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

- ihre Kompetenzen in den Bereichen Kundenkommunikation und Fahrzeugdiagnostik aktiv einzusetzen;
- unter mehreren Reparaturtechnologien die technisch machbarste Lösung für eine bestimmte Aufgabe auszuwählen;
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen fachgerecht und nach dem neuesten Stand der Fahrzeugtechnik durchzuführen und zu leiten;
- Kostenvoranschlag für die Arbeiten zu erstellen, Ersatzteile zu bestellen, Optionen mit dem Kunden zu besprechen;
- die codierten Einheiten im Fahrzeug zu bedienen, wenn das Fahrzeug in Betrieb genommen oder nach einer Reparatur wieder in Gebrauch genommen wird;
- In-Prozess- und Post-Prozess-Fahrzeugdiagnosen (zu Kontrollzwecken) durchzuführen und moderne Diagnosegeräte und Messtechniken sowie deren Auswertungsverfahren und -methoden anzuwenden;
- Fahrzeuge mit Hilfe der Fahrzeugdiagnostik auf die technische Prüfung (TÜV) vorzubereiten und diese Vorbereitung zu leiten;
- das Fahrzeug an den Kunden nach Abschluss der Arbeiten mit einer fachkundigen Erklärung zu übergeben;
- Kundenmanagement und Lagerverwaltung durchzuführen.

**4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN**

7331 Fachkraft für Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Motoren

**(\*) Bemerkungen:**

<sup>1</sup> in der Originalsprache. | <sup>2</sup> Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | <sup>3</sup> Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnislerläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<p><b>Name und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Ministerium für Innovation und Technologie</p>																
<p><b>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</b></p> <p><b>NQR Stufe:</b> 4</p> <p><b>EQR Stufe:</b> 4</p> <p><b>DKRS-Nummer:</b> 6</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p> <p>Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%</p>																
<p><b>Serienzeichen der Zeugniserläuterung:</b> CXX A</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p><b>Zeitpunkt der Ausstellung der Zeugniserläuterung:</b> 2023.12.07</p>	<p><b>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</b></p> <p><b>Branchenbezogene Grundprüfung:</b> Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt</p> <p><b>Berufliche Prüfung</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2"><b>zentral interaktiv</b></td> </tr> <tr> <td>Kenntnisse über Fahrzeugbau und -diagnose, Fachwissen über schwere Fahrzeuge, Unternehmensführungskenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>Projektaufgabe</b></td> </tr> <tr> <td>Durchführen und Dokumentieren von praktischen Projektaufgaben in der Fahrzeugmontage</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	<b>zentral interaktiv</b>		Kenntnisse über Fahrzeugbau und -diagnose, Fachwissen über schwere Fahrzeuge, Unternehmensführungskenntnisse	5	<b>Projektaufgabe</b>		Durchführen und Dokumentieren von praktischen Projektaufgaben in der Fahrzeugmontage	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
<b>zentral interaktiv</b>																	
Kenntnisse über Fahrzeugbau und -diagnose, Fachwissen über schwere Fahrzeuge, Unternehmensführungskenntnisse	5																
<b>Projektaufgabe</b>																	
Durchführen und Dokumentieren von praktischen Projektaufgaben in der Fahrzeugmontage	5																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																	
	100%																
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																	
	5																
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In die Hochschulbildung</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b></p>																	
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung .</p>																	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE MÖGLICHKEITEN, EINE ZEUGNISERLÄUTERUNG ZU ERWERBEN

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	3 Jahre

**Zugangsbedingungen:**

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung erforderlich

**Sonstige Informationen:**

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Elektrotechnik	12 Stunde
Fahrzeug-Konstruktionslehre	12 Stunde
Fahrzeug-Elektrotechnik und -Elektronik	12 Stunde
Fahrzeugfertigung	12 Stunde
Fahrzeugwartung	12 Stunde
Fahrzeugdiagnostik	12 Stunde
IT-Systeme in Fahrzeugen	12 Stunde
Alternative Antriebe	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Mechanik-Motorelemente	12 Stunde
Technologie	12 Stunde
Elektrotechnik	12 Stunde
Fahrzeug-Konstruktionslehre	12 Stunde
Fahrzeug-Elektrotechnik und -Elektronik	12 Stunde
Fahrzeugwartung	12 Stunde
Fahrzeugdiagnostik	12 Stunde
IT-Systeme in Fahrzeugen	12 Stunde
Alternative Antriebe	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	436 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind verfügbar unter: <https://ikk.hu>  
 Die vorliegende Zeugniserläuterung wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

**Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
 Ausstellungsdatum: 2023.12.07

**L. S.**